

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Calw als untere Landwirtschaftsbehörde über die

Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume für die Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5% in der Trockenmasse), ausgenommen Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, auf Dauergrünland nach § 6 Abs.8 Nr.2 der Düngeverordnung (DüV).

I.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV ordnet das Landratsamt Calw Folgendes an:

Für Dauergrünland wird für den Landkreis Calw der Verbotzeitraum für die Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (> 1,5% in der Trockenmasse), ausgenommen Festmiste von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, auf den 15. November bis 15. Februar festgelegt. In diesem Zeitraum ist es untersagt vorgenannte Düngemittel auszubringen.

Die Verschiebung der Verbotszeiträume gilt nicht für Wasserschutz-Problemgebiete.

Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel nicht aufgebracht werden, wenn die Böden nicht aufnahmefähig sind. Die maximale Aufbringmenge im Herbst beträgt 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Auf die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und kann beim Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz eingesehen werden.

II.

Auflagen

Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Die Aufbringung oben genannter Düngemittel soll auf möglichst ebenen Flächen erfolgen.

III.

Begründung

Nach § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung dürfen die oben genannten Düngemittel in der Zeit vom 01. November bis 31. Januar auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau grundsätzlich nicht ausgebracht werden. Das Landratsamt kann nach § 6, Abs. 10, jedoch unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, Ausnahmen genehmigen. Dabei sind insbesondere die Witterung sowie die Ziele des Boden- und Gewässerschutzes heranzuziehen.

Durch die Verschiebung des Verbotzeitraumes auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau ist unter den klimatischen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Standorte des Landkreises Calw eine pflanzenbaulich sinnvolle Ausbringung der genannten Dünger möglich, ohne dass schädliche Auswirkungen auf Gewässer und Böden zu erwarten sind

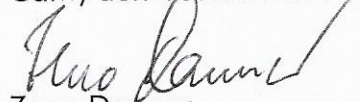
Im Landkreis Calw ist in den letzten Jahren eine überwiegend trockene Herbstwitterung festzustellen, die oft bis in die zweite Novemberhälfte anhält und somit eine gute Befahrbarkeit der Flächen ermöglicht. Dagegen ist in dem Mittelgebirgslandkreis Calw meist mit langen Schneelagen, starken Frösten oder oft nassen Bodenverhältnissen im Winter, eine rechtzeitige Befahrbarkeit im Frühjahr oftmals nicht gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, Vogteistraße 42-45, 75365 Calw oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe Widerspruch eingelegt werden.

Calw, den 15.10.2017



Zeno Danner

Erster Landesbeamter